

Zeitschrift: Asiatische Studien : Zeitschrift der Schweizerischen Asiengesellschaft = Études asiatiques : revue de la Société Suisse-Asie
Herausgeber: Schweizerische Asiengesellschaft
Band: 59 (2005)
Heft: 3

Artikel: Replik zu Konrad Meisigs Rezension zu meiner Dissertation
Autor: Bretfeld, Sven
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-147696>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

REPLIK

Replik zu Konrad MEISIGs Rezension zu Sven BRETTFELD, *Das singhalesische Nationalepos von König Duṭṭhagāmaṇī Abhaya: Textkritische Bearbeitung und Übersetzung der Kapitel VII.3–VIII.3 der Rasavāhinī des Vedeha Thera und Vergleich mit den Paralleltexten Sahassavatthuppakarāṇa und Saddharmālaṅkāraya*, Berlin 2001 (*Monographien zur indischen Archäologie, Kunst und Philologie* 13).

In *Asiatische Studien/Études Asiatiques*, 4 (2004), S. 1107–1115 erschien eine Rezension zu meiner oben genannten Dissertation von Herrn Prof. Dr. Konrad Meisig (Mainz). Ich danke Herrn Meisig für seine lobenden Worte über die Qualität der Übersetzung und den kulturgeschichtlichen Wert meiner Arbeit sowie für seine Korrekturvorschläge. Kritik erfolgte vor allem in Bezug auf die Editionsprinzipien, die ich bei der textkritischen Bearbeitung der Kapitel VII.3–VIII.3 der *Rasavāhinī* des Vedeha Thera angewendet habe. Sie bezieht sich auf zwei Punkte:

1. dass die Rekonstruktion der textgeschichtlichen Überlieferung nicht validen textkritischen Prinzipien entspräche und die darauf beruhende Textkonstitution somit zweifelhaft sei (S. 1110 f.),
2. dass Emendationen gescheut worden seien, wo sie aufgrund von “offenkundiger Textverderbnis” angebracht seien (S. 1111 f.).

1. Wie ich im Folgenden klarzustellen gezwungen bin, basiert der erste Kritikpunkt auf einem Missverständnis, das leicht hätte vermieden werden können. Kernstück ist die Behauptung, ich hätte das Handschriftenstemma, auf dem meine Textkonstitution basiert, aufgrund “blosse(r) Gemeinsamkeiten von Textzeugen” (1110) gewonnen. Anschliessend folgt eine Belehrung über die sogenannten Leit- und Bindefehler, wie sie von Paul Maas (*Textkritik*, Leipzig 1950) definiert worden sind. Wie jedem, der sich einmal mit Textkritik befasst hat, bekannt ist, sind es alleine solche *errores significativi*, anhand derer Abhängigkeiten von Textzeugen bestimmt werden können. M. kritisiert im Folgenden eine Liste von Lesarten, die ich auf den S. cxiii–cxv gegeben und diskutiert habe, indem er zeigt, dass es sich dabei eben nicht um Bindefehler handelt. Warum er das tut, ist allerdings schleierhaft. Denn ihm scheint völlig entgangen zu sein, dass ich besagte Lesarten nie als *errores*

significativi bewertet habe und keine Editionsprinzipien aus ihnen abgeleitet habe.

Bereits vorher auf den Seiten cxii–cxiii habe ich gezeigt, dass sich aus dem handschriftlichen Befund ein Zerfall der Überlieferung in zwei Hyparchetypen, *x* und *y*, ableiten lässt. Festgestellt wurde dies nicht durch “blosse Gemeinsamkeiten”, sondern anhand mehrerer längerer Textpassagen, die in *y* fehlen. Dies bemerkte schon J. Matsumura, die in den von ihr auf derselben Materialbasis edierten Abschnitten der *Rasavāhinī* (*The Rasavāhinī of Vedeha Thera, Vaggas V and VI: The Miggapota-Vagga and the Utaṛoḷiya-Vagga*, Osaka 1992) folgerichtig bereits zwischen den Hyparchetypen *x* und *y* unterscheiden hat. Auf den genannten Seiten fasse ich Matsumuras eingehende Diskussion dieses Befundes zusammen und ergänze einen vergleichbaren Fall aus den von mir bearbeiteten Abschnitten. Die Hyparchetypen *x* und *y* sind somit durch mehrere Bindefehler gesichert, die so eindeutig sind, wie man es sich nur wünschen kann.

Es liegt übrigens auf der Hand, dass es sich bei der von mir diskutierten Passage um einen Textausfall in *y* handelt und nicht etwa um eine nachträgliche Hinzufügung in *x*, wie M. es für ebenso wahrscheinlich hält (S. 1110). Nicht nur dadurch, dass diese Passage, wie ich a.a.O. gezeigt habe, bereits ein Jahrhundert nach Abfassung der *Rasavāhinī* durch ein selbständig überliefertes Testimonium belegt ist – immerhin ca. 400 Jahre vor der ersten datierbaren Bezeugung der Lücke (in der Hs. S8, 1730 n.Chr.). Vielmehr zeigt bereits eine einfache *inhaltliche* Überprüfung der fraglichen Passage, dass ihr Fehlen in *y* den Erzählverlauf stört und die Handlung unverständlich macht. Darüber hinaus hätte M. in meiner Arbeit auch leicht feststellen können, dass schon das Quellenwerk der *Rasavāhinī*, dessen Nacherzählung erklärte Absicht des Autors ist, an der entsprechenden Stelle eine Parallele dieser Passage enthält, die nicht nur inhaltlich übereinstimmt, sondern auch signifikante Gemeinsamkeiten im Wortlaut aufweist (vgl. meine Textwiedergabe auf S. 214).

Auch die von mir vorgenommene weitere Unterteilung des *x*-Zweiges in zwei Subrezensionen (*k* und *v*) wird nicht durch Oberflächlichkeiten, sondern durch deutliche Bindefehler abgesichert. Sie liegt ohnehin schon dadurch nahe, dass die betreffenden Textzeugen zwei weit auseinanderliegenden Lokalüberlieferungen angehören (*k* wird durch sämtliche herangezogenen südostasiatischen Hss. repräsentiert, *v* durch drei singhalesische). Stemmatisch beweiskräftig ist allerdings erst die Tatsache, dass in *k* zwei komplette Kapitel des Textes fehlen und statt dessen eine inhaltlich ver-

wandte Passage des sog. *Extended Mahāvamsa* aufweisen. (Aufgrund dieser Tatsache ist übrigens M.s Herleitung der Variante *-yutta-* für *-yutto* [S. 1113] völlig falsch; sie ist in *k* gar nicht bezeugt, ebenso wie bekanntlich der ganze Rest des Kapitels.) Ich habe der südostasiatischen Rezension der *Rasavāhīnī* ein ganzes Unterkapitel gewidmet, in dem auch die *k* angehörenden Handschriften besprochen werden (S. lxxvii f.). Hinzu kommen weitere signifikante Fehler (z.B. der Verlust mehrerer Wörter in *k* an 39,9f. und zweier Verse in *v* in Ras 72,10–14, um nur zwei Beispiele zu nennen).

Von weiteren Hyparchetypen gehe ich in meiner Textkonstitution nicht aus, und die vier besprochenen (*x* und *y* sowie *k* und *v* als Hyparchetypen von *x*) sind durch deutliche Bindefehler gesichert. M.s Kritik ist somit gänzlich ungerechtfertigt.

Die von ihm kritisierte Liste von Lesarten dient, wie aus dem Text auch klar hervorgeht, *nicht* dem Nachweis der genannten Hyparchetypen. Es handelt sich vielmehr um eine quantifizierende Evaluation der acht Textzeugen des *y*-Zweiges, deren Ergebnis jedoch eindeutig als hypothetisch ausgewiesen wurde und zu keinerlei editorischen Konsequenzen geführt hat. Bei quantifizierenden Verfahren ist das Vorgehen ein gänzlich anderes als bei der Maas'schen Methode. Ein solches wurde von J. G. Griffith ("A Taxonomic Study of the Manuscript Tradition of Juvenal", *Museum Helveticum* 25 [1968], S. 101–138) vorgeschlagen, um Affinitäten zwischen Textzeugen festzustellen, also herauszufinden, welche Zeugen einander näher stehen als andere. Die Unterscheidung zwischen "primären" und "sekundären" Lesarten spielen bei dieser Methode eine untergeordnete Rolle, da sie nicht *gewichtet*, sondern *zählt* (siehe dazu auch M.L. West, *Textual Criticism and Editorial Technique*, Stuttgart 1973, S. 47). Man mag den Wert quantifizierender Methoden in Frage stellen. Auch ich sehe darin nicht mehr als eine Möglichkeit, wenigstens hypothetische Überlegungen zu einer ansonsten unklaren, kontaminierten Überlieferungssituation (wie sie beim *y*-Zweig vorliegt) anzustellen.

2. Der zweite Kritikpunkt ist eine Frage der Prämissen einer Textrekonstruktion. Wenn diese nicht reflektiert werden, werden Emendationen zu Stolperfallen. Und genau in eine solche ist M. auch prompt getappt. Wie er mit Recht bemerkt, "ist bei Konjekturen Zurückhaltung zu wahren" (S. 1112). Angebracht sind sie nur da, wo "der für den Archetypus rekonstruierte Text offenkundig an Textverderbnis leidet" (S. 1111). M. zitiert in diesem Zusammenhang Paul Maas: "Erweist sich die Überlieferung als verdorben, so

muss versucht werden, sie durch *divinatio* zu heilen.” (*op.cit.*, S. 10). M. führt dieses Prinzip vor, indem er die numerische Inkongruenz im 2. Satz des Kapitels VII.3 beseitigt, wobei er gegen die übereinstimmende Lesung aller Handschriften Subjekt (*te*) und Prädikat (*nisīdīmsu*) des Satzes in den Singular (*so*, *nisīdi*) setzt. Seine Begründung dafür ist, dass hier ein Überlieferungsfehler vorliege, der leicht verbessert werden könne “und deshalb auch verbessert werden muss, denn: ‘Aufgabe der Textkritik ist Herstellung eines dem Autograph (Original) möglichst nahekommenden Textes.’ (P. Maas, *loc.cit.*, S. 1)” (S. 1112).

Dabei berücksichtigt er allerdings nicht, dass sprachliche Fehler eines Textes nicht automatisch auf überlieferungsbedingter Verderbnis beruhen. Vielmehr geht M. wie selbstverständlich davon aus, dass der Autograph grammatisch fehlerfrei gewesen sein muss. Das ist eine Prämisse, die nicht nur unreflektiert, sondern nach den bisherigen Forschungsergebnissen auch falsch ist. Im vorliegenden Fall hat sie dazu geführt, dass der Rezensent einen vermeintlich “richtigen” Wortlaut rekonstruiert zu haben glaubt, der sich aber bei näherer Prüfung als im textkritischen Sinne falsch erweist. Tatsächlich ist sehr wahrscheinlich, dass der grammatisch falsche Text, wie er in meiner Edition steht, textkritisch richtig ist. Leider scheint M. mein Kapitel über die sprachlichen Besonderheiten der *Rasavāhinī* (S. l–lv), in dem ich auch die fragliche Stelle besprochen habe, nicht zur Kenntnis genommen zu haben. Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass Vedeha, der Autor der *Rasavāhinī*, keinen völlig eigenständigen Text verfasst, sondern eine ältere Quelle neubearbeitet hat. Er ist dabei häufig so vorgegangen, dass er eigene Formulierungen mit wörtlichen Übernahmen seiner Quelle gemischt hat – ein Strukturmuster, das ja auch entscheidend zur Identifizierung der Quelle beigetragen hat (vgl. mein Quellenkapitel, S. lv–lxiv). Wie ich im genannten Kapitel gezeigt habe, hat er dabei bei mehreren Gelegenheiten nicht bemerkt, dass wörtlich übernommene Satzteile grammatisch nicht zu seiner eigenen Satzkonstruktion passen.

Die von M. konjizierte Stelle ist ein gutes Beispiel dafür: Wenn man den betreffenden Satz der *Rasavāhinī* mit der Parallelstelle des Quellenwerks (siehe meine Textwiedergabe, S. 208, Z. 24ff.) vergleicht, lässt sich leicht feststellen, dass ersterer augenfällig eine Reformulierung ist, bei der die meisten Satzteile der Vorlage wörtlich bzw. mit geringen Variationen im Ausdruck übernommen wurden. Dabei hat Vedeha aus den zwei Sätzen des Quellenwerkes ein einziges, langes Satzgefüge gemacht, indem er das Prädikat des ersten Satzes (*agamāsi*) in die Absolutivform (*gantvā*) gesetzt hat.

Den Plural des zweiten Satzes hat er beibehalten und sein Prädikat wörtlich übernommen (das von M. beseitigte *nisīdiṃsu*). Den Singular des ersten Satzes hat er konsequenterweise durch den Plural ersetzt. Dazu hat er das singularische Subjekt (*Kākavaṇṇatissamahārājā*) durch ein Demonstrativpronomen im Plural (das von M. beseitigte *te*) substituiert. Aus der Übernahme der restlichen Satzteile ergaben sich keine Probleme, da sie numerisch ambivalent sind (Absolutivkonstruktionen und Partizipien auf *-nto*, die sg. und pl. sein können) – mit einer Ausnahme: der Wortkette *Vihāradeviyā saddhiṃ caturāṅgasenāya parivuto*; sie gehört zu einem singularischen Satz, was Vedeha anscheinend schlicht und ergreifend nicht gemerkt hat.

Eine allzu mechanische Übernahme der Vorlage durch den Autor bietet hier also eine, wie ich meine einleuchtende, Erklärung für den Fehler des Textes – wie gesagt, kein Einzelfall. Es besteht somit Grund zu der Annahme, dass hier keine “offenkundige Textverderbnis” vorliegt und dass die von M. vorgeschlagene Konjektur zur Eliminierung eines werkgeschichtlich durchaus interessanten Fehlers im Autograph führt. Bereits M.s Gewährsmann Paul Maas mahnt zur Unterscheidung von Überlieferungsfehlern und Anomalien, die dem Autor zugerechnet werden können. Unmittelbar in dem von M. zitierten Regel folgenden Abschnitt bemerkt Maas: “Nun gibt es Anomalien, die der Schriftsteller beabsichtigt oder *zugelassen* hat, und solche, die durch Verderbnis entstanden sind. Voraussetzung der Konjektur ist also, dass eine Anomalie als vom Schriftsteller unmöglich beabsichtigt oder *zugelassen* erkannt ist.” (P. Maas, *op.cit.*, 10, meine Emphase). Freilich hat M. Recht, wenn er sagt, dass es sich hier nicht um einen Unterschied zwischen klassischem und spätem Pāli, sondern einfach um einen grammatischen Fehler handelt (S. 1112). Aber wir müssen in der *Rasavāhinī* mit Fehlern dieser Art rechnen, ebenso mit sprachlichen Anomalien anderer Natur (z.B. mit Einflüssen des Singhalesischen und “irregulären” syntaktischen Gefügen und grammatischen Bildungen, wie sie schon von anderen BearbeiterInnen der *Rasavāhinī* und anderer späterer Pāli-Texte Sri Lankas bemerkt worden sind). Ich habe diesem Umstand in meiner Textkonstitution Rechnung getragen. Fehler und Anomalien, soweit sie für den Autograph nicht ausgeschlossen werden können, habe ich in Fussnoten besprochen und im genannten Kapitel über die sprachlichen Besonderheiten aufgelistet und klassifiziert.

Sven BRETTFELD

